



# Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt

(Wasserabgabesatzung – WAS) vom 11. Dezember 2023

Die Stadt Hallstadt erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bis 3 der Gemeindeordnung (GO) folgende

## Änderungssatzung:

### § 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Hallstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 20. Mai 2023 (Amtsblatt Juni 2020), zuletzt geändert am 26. November 2020 (Amtsblatt 1/2021), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 WAS (Anschluss- und Benutzungsrecht) erhält folgende Fassung:  
Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 WAS (Abnehmerpflichten, Haftung) wird Folgendes eingefügt:  
In die Aufstellung der Betretungsrechte nach den Worten „zum Ablesen“ werden „und zum Wechseln“ der Wasserzähler auch noch „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt.
3. In § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS (Art und Umfang der Versorgung) wird Folgendes eingefügt:  
Nach dem Wort „Betriebsstörung“ werden die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.
4. § 19 a WAS (Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler) wird ersatzlos gestrichen.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hallstadt, den 11. Dezember 2023

  
Thomas Söder  
Erster Bürgermeister

